

Konzept zur Reduzierung des Fahrzeugverkehrs in der Fußgängerzone „Von-Alten-Straße“

Anlass/Problemstellung:

Mit Beschluss des GUS vom 13.06.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, mit dem der Fahrzeugverkehrs in der Fußgängerzone reduziert werden kann – unter Berücksichtigung der Entfernung des Schildes „Zufahrt auf die Grundstücke und Lieferverkehr frei“.

Die Nutzerkonflikte in der Fußgängerzone resultieren aus den unterschiedlichen Nutzergruppen mit ganz unterschiedlichen Interessen. So wollen Bürgerinnen und Bürger und Besucherinnen und Besucher bummeln und einkaufen, evtl. gemütlich sitzen. Gewerbebetriebe wollen eine Zufahrtsmöglichkeit für ihre Kundschaft und möglichst großzügige Lieferzeiten. Auch die Arztpraxen möchten eine Zufahrtsmöglichkeit für ihre Kundschaft.

Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigte wollen Ihre privaten Stellplätze anfahren und die Handwerker Material und Werkzeug transportieren.

Diese Konflikte lassen sich nicht grundsätzlich lösen, weil sie Bestandteil einer lebendigen Fußgängerzone sind. Man kann aber versuchen, die Häufigkeit der Konflikte zu reduzieren. Diesem Ziel dienen die nachfolgenden Vorschläge.

Derzeitige Situation:

Die „Von-Alten-Straße“ war ursprünglich eine normale Durchgangsstraße, die im Jahr 1984 in eine verkehrsberuhigte Zone umgewandelt wurde (Einweihung: 15.09.1984).

Aufgrund der hervorragenden Akzeptanz, die die Von-Alten-Straße nach ihrer Umgestaltung als Einkaufsbereich in der Ortsmitte Großburgwedels genoss, sind die Nutzungsansprüche an die Straße mit der Zeit immer umfangreicher geworden. Konflikte zwischen dem Kraftfahrzeugverkehr und der Nutzung als Einkaufs- und Flanierstraße häuften sich und es war zu erwarten, dass sie bei der angestrebten weiteren Entwicklung der zentralen Bedeutung dieser Straße noch zunehmen würden.

Mit diesen möglichen Konflikten stieg auch die Unfallgefahr zwischen Fußgängern und Kraftfahrzeugen. Eine solche steigende Unfallgefährdung widersprach dem städtebaulichen Ziel einer Gestaltung der Ortsmitte Großburgwedels als zentraler Einkaufs- und Aufenthaltsbereich, so dass eine Trennung der Verkehrsarten als notwendig angesehen wurde. Infolgedessen wurde durch die Einrichtung einer Fußgängerzone im Jahr 1994 die Befahrbarkeit der Von-Alten-Straße für den Durchgangsverkehr eingeschränkt (Einweihung: 09.08.1994).

Immer wieder beschwerten sich jedoch Fußgänger über das rücksichtslose Verhalten von Autofahrern und auch Radfahrern in der Fußgängerzone „Von-Alten-Straße“ in Großburgwedel. Die Gründe für den Unmut der schwächeren Verkehrsteilnehmer sind meist zu schnelles Fahren und wildes bzw. widerrechtliches Parken.

Eine Fußgängerzone ist ein den Fußgängern vorbehalten innerstädtischer Bereich, in dem es keine Fahrbahnen und keine Gehwege gibt.

Der Fußgängerbereich, wie die Fußgängerzone laut Straßenverkehrsordnung (StVO) heißt, ist somit eine Verkehrsfläche, die **generell nur von Fußgängern** genutzt werden darf. Anderen Verkehrsteilnehmern ist die Zufahrt prinzipiell untersagt, es sei denn, die Nutzung wird ihnen durch entsprechende Beschilderung oder Ausnahmegenehmigung gem. § 46 STVO erlaubt.

Ist die Fußgängerzone durch Beschilderung auch für andere Verkehrsteilnehmer, also z. B. für den Lieferverkehr oder Fahrradfahrer, freigegeben, sind diese den Fußgängern gegenüber untergeordnet. Sie müssen auf die Fußgänger Rücksicht nehmen, ihre Geschwindigkeit dem Fußgängerverkehr anpassen (Schrittgeschwindigkeit) und wenn nötig, warten, bis die Fußgänger den Weg freigeben.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist das Vorliegen von Gründen, die das öffentliche Interesse an dem Zufahrts- und Parkverbot in der Fußgängerzone überwiegen. Dabei wird nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgewogen. Das Schutzgut darf durch die Ausnahmegenehmigung nicht wesentlich beeinträchtigt werden, denn die Sicherheit des Fußgängerverkehrs hat in einer Fußgängerzone besonderen Vorrang.

Grundsätzlich gilt folgendes:

- Fahrzeugverkehr in der Fußgängerzone ist grundsätzlich verboten !
- Wird durch ein Zusatzschild ausnahmsweise Fahrzeugverkehr (Lieferverkehr, Radfahrverkehr) zugelassen, so darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden !
- Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden, noch behindern, wenn nötig, müssen sie warten !

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der „Von-Alten-Straße“ derzeit

- die Zufahrt auf die Grundstücke,
- der Lieferverkehr,
- der Radfahrverkehr und
- die Zufahrt für Behinderte auf entsprechend gekennzeichnete Parkflächen

zugelassen ist.

Nach der aktuell angeordneten Fußgängerzonenbeschilderung ist u. a. die jederzeitige Anfahrt bzw. das Verlassen der angrenzenden privaten Einstellplätze erlaubt. Diese Ausnahmeregelung (Zufahrt auf die Grundstücke frei) beinhaltet keine Unterscheidungen zwischen Anwohnern und sonstigen Verkehrsteilnehmern (z.B. Besuchern, Mandanten, Kunden etc.). Im Rahmen von polizeilichen Kontrollen reicht allein der mündliche Hinweis seitens des Kraftfahrers, sich auf dem Weg vom oder zum Einstellplatz zu befinden, für die berechnete Benutzung der Fußgängerzone aus.

In der Vergangenheit führte die Regelung sowohl bei der Polizei als auch bei den Verkehrsteilnehmern häufig zu zweifelhaften und unangenehmen Situationen.

In einer gemeinsamen Arbeitssitzung mit dem Ortsrat Großburgwedel, GUS, Polizei und Verwaltung wurden nunmehr folgende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung empfohlen:

- Entfernung des Schildes „Zufahrt auf die Grundstücke und Lieferverkehr frei“
- Entfernung des Schildes „Radfahrer frei“
- Einschränkung des Lieferverkehrs auf 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr
- Entfernung der Behindertenparkplätze und Schaffung zusätzlicher Behindertenparkplätze auf den angrenzenden Parkplätzen in der Nähe der Durchgänge zur Fußgängerzone
- Zeitpunkt der Evaluation der Änderungen der Einfahrtsregelungen nach 2 Jahren

Mit diesen Maßnahmen soll der problematische und nicht ungefährliche Mischverkehr von Fußgängern, Radfahrern und Kraftfahrzeugführern unterbunden und die Verkehrsberuhigung sowie die Aufenthaltsqualität innerhalb der Fußgängerzone erhöht werden.

Die Region Hannover als Straßenverkehrsbehörde ist für die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen (Anordnung Beschilderung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone) zuständig.

Jede Ausnahmegenehmigung ist eine Einzelfallentscheidung, d.h., es wird im jeweiligen Einzelfall geprüft, ob eine Zufahrt in die Fußgängerzone „zwingend notwendig“ ist.
Voraussetzung: Parkplatz auf privatem Grundstück

Hinweis:

Für Kunden und Besucher mit Kraftfahrzeugen stehen in unmittelbarer Nähe ausreichend Parkflächen mit kurzen und bequemen Wegen in die Fußgängerzone zur Verfügung.

- Dr.-Albert-David-Straße
- Von-Alten-Straße Süd
- Von-Alten-Karree
- Rathausplatz

In einigen öffentlichen Sitzungen wurden die Bürgerinnen und Bürger über den Fortgang der Beratungen und die geplante Umsetzung informiert.